S A T Z U N G

zur Erweiterung des Umgriffs und Befristung des Sanierungsgebiets „Altort“ der Gemeinde Deiningen

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 und § 143 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017, zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021, sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Deiningen folgende Satzung über die Ausdehnung des Sanierungsgebietes „Altort“ erlassen:

§ 1
Erweiterung des Geltungsbereichs der Sanierungssatzung

(1) Das nachfolgend näher beschriebene Erweiterungsgebiet weist nach Durchführung einer Vorbereitenden Untersuchung städtebauliche und funktionale Missstände im Sinne des § 177 BauGB auf. Daher soll dieser Bereich durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

(2) Das bestehende Sanierungsgebiet „Altort“, in der Fassung vom 08.04.2013 wird um die in den Lageplänen mittels Schraffur gekennzeichneten Grundstücke und Grundstücksteile erweitert (Übersichtsplan Maßstab 1:2500 Anlage 1a und Lageplan Erweiterungsfläche Maßstab 1:1000 Anlage 1b). Alle betroffenen Flurstücke und Flurstücksteile sind in der beigefügten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Die Erweiterungsfläche beträgt 5,38 ha. Dieser Bereich wird als 1. Sanierungsgebietserweiterung „Am Schützenheim“ in das bestehende Sanierungsgebiet „Altort“ einbezogen. Das erweiterte Sanierungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 63,12 ha.

Die Lagepläne und die Liste der Flurstücke der in der Sanierungsgebietserweiterung gelegenen Grundstücke sind Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Die Satzung mit Anlagen kann während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus und in der Verwaltungsgemeinschaft Ries Zimmer Nr. 10 von jedermann eingesehen werden.

(3) Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und/oder neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, so sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3
Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Altort“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Für die nach § 144 Abs. 1 Nummer 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet allgemein erteilt.

§ 4
Geltungsdauer der Satzung

Gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 BauGB wird die Sanierungssatzung „Altort“ auf einen Zeitraum von 15 Jahren ab Inkrafttreten dieser Neufassung befristet, da die Durchführung der Sanierung im Sanierungsgebiet „Altort“ noch nicht abgeschlossen ist.

Die vorliegende Satzung ist nach 15 Jahren aufzuheben, wenn diese nicht durch Beschluss des Gemeinderats entsprechend § 142 Abs. 3 BauGB verlängert wird.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme:

Die Satzung vom 12.09.2022 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Deiningen und in der Verwaltungsgemeinschaft Ries Zimmer Nr. 10 während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

   Unbeachtlich werden demnach

   a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
   b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Deiningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Bauamt der Gemeinde Deiningen eingesehen werden.

Gemeinde Deiningen, den 20.09.2022

……
Wilhelm Rehklau
1. Bürgermeister

Gemeinde Deiningen

Förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet "Altort"
1. Sanierungsgebietserweiterung "Am Schützenheim"

Anlage 2: Liste aller im Erweiterungsgebiet gelegenen Flur-Nummern

Stand: 25.01.2022

Fl.-Nr.; Anteil; Nutzung

79/1; tlw.; Straße (Raiffeisenstraße)
79/2; ; Gehweg (Raiffeisenstraße)
79/3; tlw.; Gehweg (Raiffeisenstraße)
101; ; Grundstück Raiffeisenstraße 18
101/1; ; Grundstück Raiffeisenstraße 18a
102; ; Grundstück Raiffeisenstraße 20 (Untere Mühle)
103; tlw.; Weg zur Eger
104; ; Grundstück Raiffeisenstraße 22
104/1; ; Grundstück Raiffeisenstraße 22b
105/2; ; Grundstück Fliederweg 2
843; tlw.; Feldweg an Eger
844; tlw.; Eger
845; tlw.; Kreisstraße DON7
852; tlw.; Grunstück Raiffeisenstraße 24 (Schützenheim)
930; tlw.; Feldweg
931; ; Grundstück Raiffeisenstraße 15a
932; ; Grundstück Raiffeisenstraße 17
933; ; Grundstück Raiffeisenstraße 15a
934; ; Grundstück Raiffeisenstraße 13d (Baulücke)
936; ; Stichweg Fliederweg
935/1; ; Grundstück Raiffeisenstraße 15c
935/11; tlw.; Straße (Hochfeldstraße)
937/1; ; Grundstück Fliederweg 4
937/13; ; Regenwasserrückhaltebecken
937/24; tlw.; Straße (Hochfeldstraße)

Gersthofen, 25.01.2022
i.A. Christian Büttner
gez. Gunther Wild;
die Städtebau - Gesellschaft für Kommunalberatung Südbayern mbH

Amtsblatt
der Verwaltungsgemeinschaft Ries

Mitgliedsgemeinden: Alerheim-Amerdingen · Deiningen · Ederheim · Forheim · Hohenaltheim · Mönchsdeggingen · Reimlingen · Wechingen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Ries · Beuthener Straße 6 · Nördlingen · Postfach · Fernsprecher: 09081/25940.
Druck: Rieser Nachrichten.
Erscheint nach Bedarf.

Amtsblatt Nr. 21 – 24. April 2013

Satzung

der Gemeinde Deiningen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altort“

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Deiningen gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.04.2013 die Sanierungssatzung vom 03.04.2013

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt 577 424 m² umfassende Gebiet wird als förmliches Sanierungsgebiet „Altort“ festgelegt.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:2000 abgegrenzten Flächen (Anlage 1). Alle betroffenen Grundstücke und Grundstücksteile sind in der beigelegten Liste (Anlage 2) aufgeführt.

Der Lageplan und die Liste der im Sanierungsgebiet gelegen Grundstücke ist Bestandteil der Satzung und dieser als Anlage beigefügt. Satzung mit Anlage können während der allgemeinen Dienstzeit im Rathaus der Gemeinde Deiningen und der VG Ries, Zimmer Nr. 10, von jedermann eingesehen werden.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Zusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Im Sanierungsgebiet „Altort“ finden die Vorschriften des § 144 Abs. 1 BauGB Anwendung (s.a. § 143 Abs. 2 S.4 BauGB). Für die nach § 144 Abs. 1 Satz 2 BauGB erforderlichen Genehmigungen wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB die Genehmigung für das gesamte Sanierungsgebiet allgemein erteilt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Einsichtnahme

Die Satzung vom 08.04.2013 wird vom Tage der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Deiningen und in der VG Ries, Zimmer Nr. 10, während der üblichen Öffnungszeiten bereitgehalten. Auf Nachfrage wird über deren Inhalt Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Gemäß § 215 Abs.2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

a. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

c. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Deiningen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

2. Die einschlägigen Vorschriften können während der üblichen Öffnungszeiten von jedermann im Bauamt der Gemeinde Deiningen eingesehen werden.

Gemeinde Deiningen,
den 08.04.2013

Karlheinz Stippler
1. Bürgermeister

Gemeinde Deiningen
16.01.2013
Sanierungsgebiet

Fl.-Nr. 1 51/1 111 179 282 347 407 474 1277
1/1 56/1 111/2 184 282/1 348 408 475 1780
4 59 112/1 188 282/2 350 409 475/1 1781
5 60 113 192 283 350/1 411 475/2 3049
7 61 114 195 284 351 411/2 476 3049/1
8 63 118 196 284/1 352 412 476/1 3049/2
9 65 119 199 285 354 412/1 476/2 3051/3
9/1 66 120 202/1 286 358 413 477 3052
9/2 66/2 123 203 295 359 413/1 477/1 3052/1
9/3 68 125 204 295/1 364 413/2 478 3052/2
9/4 70 126 205 299 364/1 413/3 481 3052/3
9/5 71 127 208 300 368 414 481/1 3052/4
9/6 73 129 213 302 368/1 414/2 482 3052/5
9/7 75 130 214 302/1 369 414/3 526 3052/6
9/8 76 131 214/1 302/2 374 414/4 526/1 3052/7
10 78 132 215 303 375 415 527 3052/8
10/1 79 134 217 306 376 417 528 3052/9
12 79/1 135 219 307 377 420 529 3052/10
12/1 79/3 136 224 308 379 424 529/1 3052/11
13 79/4 137 227 309 382 424/1 529/2 3052/12
14 79/5 138 228 310 383 429 529/3 3052/13
15 79/6 139 229/2 311 384 429/1 532 3052/14
16 79/7 140 230 312 384/1 430 533 3052/16
17 79/8 141 231 313 384/2 432 534 3052/18
18 79/9 142 233 314 386 432/1 534/1 3052/19
20 79/10 142/2 234 318 387 435 534/2 3053
20/1 79/11 143 237 319 387/1 442 620 3053/1
21 79/12 144 238 322 387/2 443 633 3308/15
22 79/13 145 238/1 325 387/3 443/1 634 3316/5
29 79/14 148 240 326 389 444 639 3316/6
29/2 79/15 149 243 328 398 445 640/2 3316/7
33 79/16 151 246 331 398/1 447 641 3316/8
33/1 79/17 152 250 332 398/2 448 642 3322
33/2 79/18 153 252 334 398/3 449 721/1 3322/2
35 82/1 153/1 253 334/2 398/4 450 844 3322/3
37 82/2 154 254/2 334/3 398/5 452 937/2 3324/2
38 87 155 255 335 398/7 453 1032/1 3326
39/1 88 156 257 335/1 398/8 453/1 1059/2 3326/2
41 92 1572 258 337 398/9 453/2 1062/4 3327
41/1 93 158/1 259 338 398/10 454/5 1066 3328
41/2 97 159 260 338/1 398/11 454/6 1069

43 99 161 262 339 399/1 454/8 1070
44 99/1 162 263 340 399/2 454/10 1137/16
47 101 163 266 341 402 454/11 1252
48 103 163/1 268 342 402/2 469 1253
49 106 164 269 343 405 470 1274
50 107 167 276 344 405/2 471 1274/1
50/1 109 169 280/1 345/2 405/3 472 1275
50/2 110 174 281 346 405/4 473 1275/1

Herzlichen Dank

allen, die sich in der Trauer um unsere liebe Mutter mit uns verbunden fühlten und sie auf ihrem letzten Weg begleitet haben sowie ihre Anteilnahme durch Wort und Schrift.

Reisemarkt

OSTERRIEDER

Hallo... guten Tag!
Die Glücksbringer-Anzeige